Amt für Verkehr
660.14 Frau Winkelhage

Datum
12.06.2024
☎ -Nr. 51-3102

An die Bezirksvertretung Mitte zur Sitzung am 13.06.2024 (öffentliche Sitzung)

Außengastronomie am Emil-Groß-Platz, Anfrage der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“, TOP 4.6, Drucksachen-Nr.: 8209/2020-2025

Die Beantwortung der Anfrage der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ erfolgt wie folgt:

Text der Anfrage:
Die Verwaltung wird gebeten, den Sachstand darzustellen unter welchen Bedingungen die Außengastronomie am Emil-Groß-Platz genehmigt wurde und wie die Einhaltung dieser Bedingungen kontrolliert und beurteilt wird.

Antwort:
Aufgrund eines Antrages auf Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung für eine Außengastronomie werden verschiedene interne Bereiche der Stadt Bielefeld um eine Stellungnahme gebeten. Es findet auch im Vorfeld ein Ortstermin statt. Aus diesem Prozess ergibt sich dann eine mögliche zu genehmigende Außengastronomiefläche.

Die Außengastronomien werden unter bestimmten zu beachtenden Auflagen genehmigt. Dazu gehören u. a.,

- dass die im Lageplan markierten Flächen (also die genehmigten Außengastronomieflächen) nicht überschritten werden dürfen,
- es müssen bestimmte Gestaltungskriterien eingehalten werden,
- was auf der Außengastronomiefläche aufgestellt werden kann,
- die Sondernutzungsgenehmigung nur in Verbindung mit der Genehmigung des Ordnungsamtes gem. § 2 des Gaststättengesetzes gilt.

Wenn Beschwerden beim Amt für Verkehr eingehen, dann werden die Außengastronomien relativ kurzfristig vom Amt für Verkehr auf Verstöße kontrolliert.

Darüber hinaus kontrolliert der Außendienst des Ordnungsamtes bei den dort regelmäßig stattfindenden Begehungen die Außengastronomien auf offensichtliche Verstöße mit. Diesen Verstößen wird dann nachgegangen.

i.A.

Lewald